



Forstammer
Baden-Württemberg



Sicherstellung der Waldpflege im Privatwald nach der Forstreform

Gemeinsames Forderungspapier der Forstammer Baden-Württemberg, des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg und des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes zur künftigen Ausgestaltung der Förderung des Privatwaldes in Baden-Württemberg

Die Umsetzung der politischen Zusage einer direkten Förderung des Privatwaldes als Kompensation der wegfallenden institutionellen Förderung (zusätzlich zu der bereits vorhandenen Förderung im Wald) hat praxisnah und effizient zu erfolgen. Ziel der Förderung ist es, eine Vernachlässigung der Waldpflege und damit auch der Waldwege zu verhindern, die auch die Erholungsnutzung der Wälder nachhaltig beeinträchtigen würde. Sie dient damit dem Gemeinwohlausgleich für öffentliche Leistungen des Privatwaldes, auch im Rahmen des Betretungsrechtes. Das Fördervolumen muss sich an dem Umfang der bisherigen institutionellen Förderung (zuletzt für die Betreuung insgesamt mindestens 39 Mio €) orientieren.

I. Fördergrundsätze

- Nur derjenige, der seinen Wald bewirtschaftet oder bewirtschaften lässt, hat Anspruch auf die neue Förderung.
- Die direkte Förderung setzt Anreize und unterstützt die Waldbesitzer deshalb dabei, ihre Wälder dauerhaft zu bewirtschaften, auch um die o.g. Gemeinwohleffekte zu erzielen. Analog zur bisherigen institutionellen Förderung sind darüberhinausgehende Bewirtschaftungsinhalte Gegenstand ergänzender Förderprogramme (z.B. Waldbiotoppflege)
- Die Förderung dient der Qualitätssicherung, d.h. der Privatwaldbesitzer kann so kostengünstig qualifiziertes Personal mit der Waldpflege beauftragen.
- Gefördert werden alle Maßnahmen der Waldpflege sowohl in Eigenleistung als auch durch qualifizierte Dienstleister.
- Antragsberechtigt sind sowohl der einzelne Privatwaldbesitzer als auch Forstbetriebsgemeinschaften. Nur durch einen niederschweligen Zugang zu dieser Förderung wird sie beim Klein- und Kleinstprivatwald Akzeptanz finden. Dazu muss der Antragsaufwand aus Sicht der Waldbesitzer und nicht aus Sicht der Verwaltung so gering wie möglich gehalten und auf die sonst übliche Vorgehensweise bei Förderanträgen verzichtet werden.
- Unabhängig von der Förderung ist die umfassende und kostenlose Officialberatung jedes Privatwaldbesitzers weiterhin durch zu gewährleisten.

II. Umsetzung der Förderung

1. Für Kleinstprivatwald bis 2,5 ha (Stichtag 01.01.2018) gibt es weiterhin eine institutionelle Förderung durch subventionierte Dienstleistungen (EU-notifiziert und kartellrechtskonform).
2. Für Kleinprivatwald zwischen 2,5 ha bis zu 200 ha direkte Förderung aller Maßnahmen der Waldpflege. Der Privatwaldbesitzer beantragt entweder die Förderung direkt oder per Samelantrag über Forstbetriebsgemeinschaften. Die Umsetzung der geförderten Waldpflegemaßnahmen erfolgt in Eigenleistung oder über entsprechend qualifizierte Dienstleister.
3. Werden vom Privatwald über die Waldpflege und Bewirtschaftung hinaus weitere Standards eingefordert, müssen diese auch projektbezogen zusätzlich gefördert werden. (Zusätzlicher Gemeinwohlausgleich) – Beispiele: Erhöhung des Totholzanteiles, Artenschutzmaßnahmen oder besondere Erholungseinrichtungen.
4. Gewährleistung und Förderung des vergünstigten Zugangs der Privatwaldbesitzer zur forstpraktischen Aus- und Fortbildung in staatlichen Ausbildungseinrichtungen zur Sicherstellung des hohen Niveaus in der Waldbewirtschaftung in Baden-Württemberg.